

Luzern, 8. September 2025

**STELLUNGNAHME ZU MOTION****M 518**

Nummer: M 518  
Eröffnet: 08.09.2025 / Finanzdepartement  
Antrag Regierungsrat: 08.09.2025 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 966

**Motion Räber Franz und Mit. über faire und kostengerechte Gebühren**

Das Gebührengesetz (GebG; SRL Nr. [680](#)) gibt die Bemessungsgrundsätze für Gebühren vor. So ist neben der Rechtsgleichheit und der Äquivalenz insbesondere auch das Kostendeckungsprinzip zu beachten. Das Gesetz sieht vor, dass die zuständigen Behörden ihre Gebührenordnungen in der Regel alle zwei Jahre der Kostenentwicklung anpassen (§ 14 Abs. 1 GebG). Die letzte systematische Überprüfung sämtlicher Gebührenordnungen liegt rund 15 Jahre zurück. Anfang Jahr 2022 hat unser Rat letztmals entschieden, auf eine systematische Überprüfung zu verzichten, da die Teuerung damals lediglich marginal positiv war. Gestützt auf das Gebührengesetz hat unser Rat im Frühling 2024 den Auftrag erteilt, sämtliche vom Regierungsrat festgelegten Gebühren, die seit mindestens zwei Jahren unverändert in Kraft sind, dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise anzupassen. Gleichzeitig waren bei der Berechnung das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip und damit Effizienzgewinne zu beachten, nicht zuletzt aufgrund der hohen Belastung der Bevölkerung und Teile der Wirtschaft durch die allgemeine Teuerung und punktuell markante Kostenanstiege.

In der Folge wurden in der Verwaltung rund 40 Erlasse überprüft. In rund zehn Verordnungen wurden per 1. Januar 2025 die Gebühren angepasst. Betreffend die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden (SRL Nr. [687](#)) hat das Finanzdepartement zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern aus dem Verband Luzerner Gemeinden (VLG) und aus dem Gemeindeschreiber- und Geschäftsführerverband (GGV) eine Arbeitsgruppe gebildet. Die vorgeschlagenen Gebührenänderungen wurden in der bis Mitte Juli 2025 dauernden Vernehmlassung überwiegend positiv aufgenommen. Die Hälfte der in Ihrem Rat vertretenen Parteien und die grosse Mehrheit der Gemeinden befürworten den vorgeschlagenen Systemwechsel hin zur Verrechnung nach Zeitaufwand und die Anpassungen an die Teuerung.

Unser Rat ist der Auffassung, dass eine Verrechnung nach Zeitaufwand das Kostendeckungsprinzip am besten gewährleistet. Der zur Anwendung gelangende Gebührenrahmen soll neben den Lohnkosten die Gemein- und Infrastrukturstarkosten abdecken. Dabei ist festzuhalten, dass der anzuhebende obere Gebührenrahmen im Sinn der Kostendeckung und Äquivalenz nur bei komplexen Fällen zur Anwendung kommen wird. Gleichzeitig wird bei standardisierten Ausweisen wie Wohnsitzbestätigungen an den Pauschalen festgehalten. Gestützt auf die

Rückmeldungen in der Vernehmlassung ist zu erwarten, dass insbesondere in gewissen Bereichen wie beim Teilungswesen die Gebühreneinnahmen sinken werden durch die Verordnungsänderung.

Der aktuelle Indikator der [Gebührenfinanzierung 2022](#) der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) untersucht, zu welchem Anteil die Kosten in bestimmten Aufgabengebieten oder Verwaltungsbereichen bei Kantonen und Gemeinden durch Gebühreneinnahmen finanziert werden. Im Gesamtindex liegt der Kanton Luzern im Jahr 2022 bei 87 Prozent; der Mittelwert der kantonalen Indizes liegt bei 76,8 Prozent. Kein Kanton weist einen Indexwert von 100 Prozent auf. Der Index der Gebührenfinanzierung operiert auf einer aggregierten Ebene. Auf dieser verzeichnet der Kanton Luzern vom Jahr 2021 zum Jahr 2022 eine Veränderung von -6,2 Prozent. Beim Kanton Luzern ist in allen Bereichen ausser im Bereich Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt ein Anstieg der Ausgaben und parallel dazu ein leichter Rückgang der Gebühren zu beobachten. Im Teilindex allgemeines Rechtswesen verzeichnet der Kanton Luzern – wie 19 weitere Kantone – einen Rückgang. Dieser beträgt signifikante -9 Prozent auf 64 Prozent. In diesem Teilindex werden u.a. die Bereiche Betreibungswesen, Einwohnerkontrolle, Grundbuchamt, Konkursamt und Zivilstandamt zusammengefasst. Auch vor diesem Hintergrund sind die vorgeschlagenen, moderaten Gebührenanpassungen angezeigt.

Die Kostenangabe bei einer Erheblicherklärung der Motion ist wegen der dringlichen Einreichung nicht möglich.

Wie erörtert, wurde die Situation der Gebühren gestützt auf den Auftrag unseres Rates eingehend geprüft und die notwendigen Verordnungsänderungen wurden vorgenommen beziehungsweise angestossen. Zudem enthält das Gebührengesetz den Auftrag, die Gebühren alle zwei Jahre zu überprüfen.

Wir beantragen Ihnen, die Motion abzulehnen.